



Technische Information

Überkopfverglasungen

im Rahmen der TRLV (Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen) und mit ZIE (Zustimmung im Einzelfall)

Die folgenden Erläuterungen sollen nur einen kurzen Überblick über den derzeitigen Stand von Überkopfverglasungen vermitteln. Für eine Ausführung gemäß der im Folgenden genannten Regeln und Bekanntmachungen ist es unbedingt erforderlich, sich diese komplett zu besorgen, da nicht alle Einzelheiten hier wiedergegeben werden können.

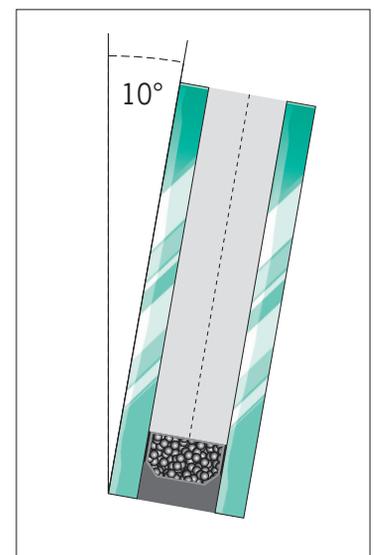
Überkopfverglasungen

Definition: Gemäß den technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV) sind Verglasungen, die mehr als 10° gegen die Vertikale geneigt sind, als Überkopfverglasungen zu werten.

Dabei ist zu beachten, dass die technischen Regeln nicht für geklebte Fassadenelemente, gekrümmte Überkopfverglasungen und Verglasungen, die planmäßig zur Aussteifung herangezogen werden, gelten.

1. Ausführung gemäß den TRLV

Eine Ausführung gemäß den TRLV und somit 'ZIE freie' Ausführung ist nur aus den Glasarten Drahtglas oder VSG aus Floatglas für Einfachverglasungen, bzw. die untere Scheibe von Isolierverglasungen möglich. Dabei sind weder Bohrungen noch Ausschnitte in den Scheiben zulässig. Dies bedeutet, dass die einzige Lagerungsmöglichkeit gemäß den TRLV eine Klemmung am Rand der Scheiben ist. Diese Klemmung muss an mindestens zwei gegenüberliegenden Kanten von unten und oben durchgehend linienförmig erfolgen.





Die beiden Glasarten lassen sich dabei bis zu folgenden Stützweiten verwenden:

Drahtglas

Bis zu einer Stützweite von 0,70 m in Haupttragrichtung. Der Glaseinstand muss mindestens 15 mm betragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei Drahtglas auf Grund der geringeren mechanischen und thermischen Festigkeit erhöhte Glasbruchgefahr besteht.

VSG aus Floatglas

Eine zweiseitige Lagerung ist bis zu einer Spannweite von 1,20 m und einem Seitenverhältnis $\leq 3:1$ zulässig. Bei einer vierseitigen Lagerung gibt es gemäß den TRLV keine Einschränkungen. Die maximalen Abmessungen werden hier durch die Belastungen und produktionsbedingten Einschränkungen vorgegeben.

Neben dieser Ausführung gibt es noch die folgenden zwei Ausnahmen, welche auf Grund ihres geringen Gefährdungspotenzials nicht nach den TRLV ausgeführt werden müssen:

- Dachfenster von Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².
- Bei sonstigen linienförmig gelagerten Verglasungen von Wohnungen (z.B. Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 0,8 m und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen folgende Glasarten verwendet werden:
 - a) Floatglas
 - b) Gussglas (Drahtglas oder Ornamentglas)
 - c) ESG aus a) oder b)
 - d) Verbundsicherheitsglas (VSG) aus a) bis c)
 - e) Verbundglas (VG) aus a) bis c)

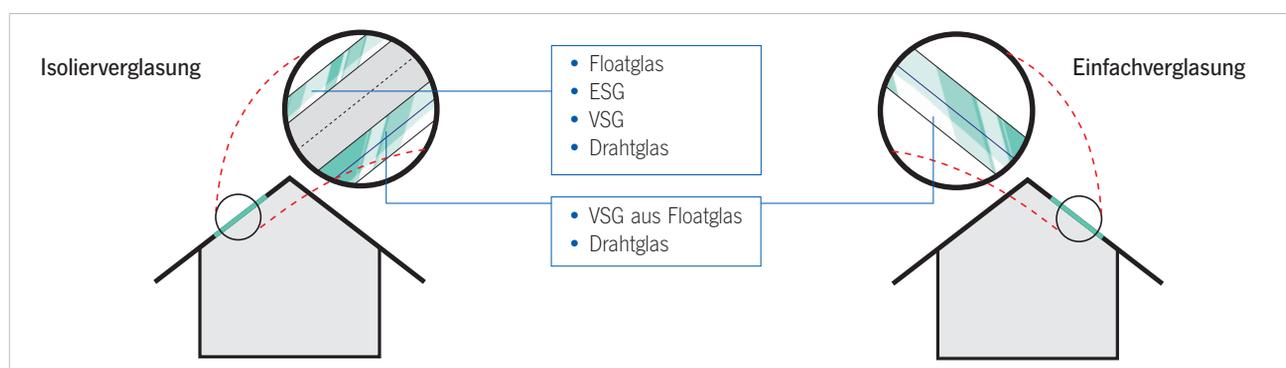
Wir empfehlen jedoch grundsätzlich auch für diesen Anwendungsfall splitterbindende Verglasungen einzusetzen.

2. Ausführungen, die nicht den TRLV entsprechen

Bei einer Ausführung der Überkopfverglasung, die nicht den TRLV entspricht, ist im Normalfall eine Zustimmung im Einzelfall (ZIE) erforderlich. Die einzigen Ausnahmen bilden hier Vordachsysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Generell kann gesagt werden, dass für Überkopfverglasungen, die nicht den TRLV entsprechen (z.B. punktgehaltene Verglasungen oder Scheiben mit Bohrungen und Ausschnitten), Verbundsicherheitsglas aus teilvorgespanntem Glas (VSG aus TVG – für das zur Anwendung kommende TVG ist eine Zulassung erforderlich) zur Anwendung kommt, da dieses Glas die besten Ergebnisse bezüglich der geforderten Resttragfähigkeit bei Glasbruch und gleichzeitig eine erhöhte Festigkeit auch im Bohrbereich bietet.

Überkopfverglasungen dürfen aus folgenden Glasarten bestehen



Hinweis: Weitere Informationen finden Sie in der SANCO Veröffentlichung: 'Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen' in der Fassung von 1998. Erhältlich bei Ihrem SANCO Unternehmen oder bei der SANCO Beratung.